



## EHRUNGSORDNUNG

In der Delegiertentagung des Kreis-Chorverband Odenwald e. V. (KCV) am 20.04.2024 wurde durch die teilnehmenden Delegierten folgende Ehrungsordnung, gültig ab 01.01.2025, beschlossen:

1. Der KCV Odenwald überreicht an seine Mitgliedsvereine bei Jubiläen eine Ehrenurkunde mit folgendem Text:

*Der Kreis-Chorverband Odenwald e.V. im Hessischen Sängerbund e.V. gratuliert in Anerkennung der Leistungen und Verdienste im Bereich des Chorgesanges und der Chorarbeit dem ... zum ... Jubiläum, verbunden mit dem Wunsche zu erfolgreicher Chortätigkeit in der Zukunft.*

2. Mitgliedsvereine, die ein Jubiläum begehen (25, 50, 75, 100 etc.) erhalten zusätzlich zur Urkunde einen Geldbetrag von € 50,00. Die Überreichung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied des KCV.
3. Aktive Sängerinnen und Sänger erhalten für 10, 25 und 40 Jahren Singtätigkeit eine Urkunde des KCV Odenwald mit Text wie Abs. 1.
4. Aktive Sängerinnen und Sänger erhalten für 50, 60, 70, 75 Jahre Singtätigkeit ebenfalls eine Urkunde des KCV Odenwald mit Text wie Abs. 1 sowie zusätzlich einen Geschenkgutschein von REWE in folgender Höhe:

für 50 Jahre	50 €
für 60 Jahre	60 €
für 70 Jahre	70 €
für 75 Jahre	75 €

5. Einen Geschenkgutschein in Höhe von 50 € erhalten ebenfalls Chorleiter zum 40-jährigen Jubiläum. Weiterhin vergeben wird er an Vereinsvorsitzende und Kreisvorstandsmitglieder für 25-jährige Vorstandsarbeit. Ebenfalls wird der Geschenkgutschein in Höhe von 50 € an Kreisvereine vergeben, die am Leistungssingen des HSB teilgenommen haben und sich für weitere Aufgaben hierbei qualifizierten. (Note 2 und besser)
6. Vereinen und Einzelpersonen kann auf Vorstandsbeschluss ebenfalls ein Geschenkgutschein über 50 € vergeben werden, wenn sie sich in besonderer Weise um den Chorgesang verdient gemacht haben. Eine Mitgliedschaft in einem Gesangsverein muss nicht vorliegen.  
Antrags- und Vorschlagsrecht haben die Mitgliedsvereine des KCV und der Kreisvorstand. Der Vorstand des KCV ist bei Annahme einer solchen Ehrung 4 Wochen vorher über Art und Ort zu informieren.  
Die Vergabe des Geschenkgutscheins ist einmalig und kann an die betreffende Person oder den Verein ein zweites Mal nicht erfolgen.